

BayRS 791-1-9-U

**Verordnung  
über die Zulassung von Ausnahmen  
von den Schutzvorschriften  
für besonders geschützte Tierarten**

**vom 19. Juli 1994**

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl S. 889), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl I S. 1458), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- Corvus corone corone            Rabenkrähe
- Pica pica                            Elster
- Garrulus glandarius            Eichelhäher

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten.

<sup>2</sup>Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich im Rahmen der Streckenliste zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 19. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber